

05.07.2023
110c

PRESSEMITTEILUNGEN
DER DEUTSCHEN
BISCHOFSKONFERENZ



Es gilt das gesprochene Wort!

Statement
von Prof. Dr. Heiner Bielefeldt,
Inhaber des Lehrstuhls für Menschenrechte und
Menschenrechtspolitik an der Universität Erlangen;
ehemaliger Sonderberichterstatler der Vereinten Nationen für
Religions- und Weltanschauungsfreiheit,
bei der Online-Presskonferenz zur Vorstellung des
3. Ökumenischen Berichts zur Religionsfreiheit
am 5. Juli 2023

Religionsfreiheit als Menschenrecht

Die Religionsfreiheit ist ein Menschenrecht. Diese Feststellung mag auf den ersten Blick trivial wirken; denn Garantien der Religionsfreiheit finden sich in zahlreichen regionalen und internationalen Menschenrechtskonventionen, etwa im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966. Dass die Religionsfreiheit zu den international anerkannten Menschenrechten zählt, ist insofern unbestritten. Ihre Qualifikation als Menschenrecht hat allerdings systematische Auswirkungen für das Verständnis der Religionsfreiheit, die sich bei näherem Hinsehen als keineswegs trivial erweisen. Im Gegenteil: Mehr als andere Menschenrechte ist die Religionsfreiheit Missverständnissen, verengten Lesarten und gelegentlich sogar bewussten politischen Verdrehungen ausgesetzt, die ihren Stellenwert als Menschenrecht zu vernebeln drohen. Dies geschieht von unterschiedlichen Seiten her: Während ultrakonservative oder rechtspopulistische Akteure dazu neigen, die Religionsfreiheit „klientelistisch“ in Beschlag zu nehmen, besteht in religionsfernen „säkularistischen Milieus“ gelegentlich die Neigung, ihren Sinn und ihre Aktualität überhaupt in Zweifel zu stellen. Es ist daher immer wieder erforderlich, den Rang der Religionsfreiheit als eines unverzichtbaren Menschenrechts zu bekräftigen und zu erläutern.

Das Ziel der Religionsfreiheit ist nicht etwa der Schutz der Religion, z. B. ihrer Integrität, ihrer öffentlichen Reputation oder ihres gesellschaftlichen Stellenwerts. Vielmehr geht es stets um die Menschen und ihre Würde und Freiheit. In dieser Fokussierung auf die Menschen als Rechtssubjekte zeigt sich

Herausgeberin
Dr. Beate Gilles
Generalsekretärin
der Deutschen Bischofskonferenz

Redaktion
Matthias Kopp (verantwortl.)
Pressesprecher

Kaiserstraße 161
53113 Bonn

Tel.: +49 (0) 228 103 214
Fax: +49 (0) 228 103 254
E-Mail: pressestelle@dbk.de

dbk.de
facebook.com/dbk.de
twitter.com/dbk_online
youtube.com/c/DeutscheBischofskonferenz

die menschenrechtliche Struktur der Religionsfreiheit. Rechtlich geschützt ist demnach nicht etwa die Wahrheit der Religion, sondern die freie Wahrheitssuche der Menschen, nicht die Heiligkeit eines göttlichen Gesetzes, sondern die persönliche und gemeinschaftliche Freiheit religiöser Lebensführung, nicht der Vorrang der einen wahren Kirche, sondern die Möglichkeit zur öffentlichen Manifestation vielfältiger Überzeugungen, darunter auch dezidiert kritischer Positionen. Diese freiheitsrechtliche Struktur ist vielerorts – auch in den Religionsgemeinschaften – noch nicht in aller Konsequenz angekommen.

Als universale Rechte kommen die Menschenrechte allen Menschen gleichermaßen zu. Dies gilt auch für die Religionsfreiheit. Sie ist ein Freiheitsrecht der Gläubigen genauso wie der weniger Gläubigen oder der Ungläubigen; und sie schützt konservative Mitglieder etablierter Religionsgemeinschaften in ihrer Freiheit genauso wie beispielsweise Angehörige neureligiöser Bewegungen oder auch Atheisten und Agnostikerinnen. Besonders wichtig ist sie für Dissidenten, Konvertitinnen, Angehörige vulnerabler Minderheiten, aber auch für Minderheiten innerhalb von Minderheiten. Auch Menschen, die feministisch-theologische oder queer-theologische Positionen voranbringen möchten, können sich auf ihre Religions- und Weltanschauungsfreiheit berufen.

Wer sich gegen Verletzungen der Religionsfreiheit engagiert, muss nicht stets alle betroffenen Gruppen vor Augen haben. Es ist durchaus legitim, sich zu spezialisieren und beispielsweise mit bedrängten „Geschwistern“ des eigenen Glaubens besonders intensive Solidaritätsbande zu pflegen. Viele Kirchengemeinden setzen sich in diesem Sinne primär für bedrohte Christen in anderen Ländern ein. Solches Engagement ist immer zu begrüßen. Es sollte indes nicht dazu führen, Verletzungen der Religionsfreiheit nichtchristlicher Gruppen auszublenden. Eine „klientelistisch“ verengte Religionsfreiheit wäre ein Widerspruch in sich; sie wäre mit dem Menschenrechtsansatz, der die Religionsfreiheit prägt und trägt, nicht vereinbar. Vor allem gegen rechtspopulistische Verdrehungen erweist sich diese Klarstellung immer wieder als erforderlich.

Wie man die Religionsfreiheit stets im Gesamtkontext der Menschenrechte sehen muss, so gilt im Gegenzug, dass die Menschenrechte nur im Blick auch auf die Religionsfreiheit ihr volles humanes Potenzial entfalten können. In religionsdistanzierten Kreisen unserer Gesellschaft genießt die Religionsfreiheit gelegentlich einen ambivalenten Ruf. Manchen gilt sie als überflüssig oder anachronistisch, vielleicht sogar als Hindernis für die Verwirklichung menschenrechtlicher Emanzipation etwa im Gender-Bereich. Solche Sichtweisen beruhen in aller Regel auf Missverständnissen, nämlich auf verkürzten oder verdrehten Lesarten der Religionsfreiheit. Auch in säkularistischer Lesart wird der menschenrechtliche Sinngehalt der Religionsfreiheit somit oft verkannt. Für die Gestaltung des religiösen und weltanschaulichen Pluralismus in der modernen Gesellschaft bleibt die Religionsfreiheit hingegen unverzichtbar. In ihr kommt zum Ausdruck, dass Menschen Wesen sind, die sich von grundlegenden Überzeugungen bestimmen lassen und ihr Leben danach ausrichten können. Ohne Anerkennung dieser zentralen Dimension des Menschseins könnten die Menschenrechte den Menschen letztlich nicht gerecht werden; sie würden aufhören, im umfassenden Sinne „menschlich“ zu sein.